

Statuten

I. Name

- Artikel 1 Die Naturforschende Gesellschaft Davos (NGD) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerische Zivilgesetzbuches. Sie ist eine regionale Gesellschaft der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) und anerkennt deren Statuten.

II. Zweck

- Artikel 2 Die Gesellschaft bezweckt die Förderung und die Verbreitung naturwissenschaftlicher Forschung von allgemeinem und insbesondere von regionalem Interesse. Sie setzt sich für die Begleitung und Umsetzung aktueller wissenschaftlicher Arbeiten in der Landschaft Davos ein. Sie veranstaltet wissenschaftliche Referate und Exkursionen und fördert den Zusammenhalt der Wissenschaftler der verschiedenen Forschungsinstitutionen und der Mittelschulen von Davos.

III. Mitgliedschaft

- Artikel 3 Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich für die Natur interessiert und die Ziele der Gesellschaft unterstützt. Firmen, Vereine und die Gemeinde können Kollektivmitglieder mit einfachem Stimmrecht werden. Über Aufnahmege suchte entscheidet der Vorstand.
- Artikel 4 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung
 - c) durch Ausschluss. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Ausschlüsse verfügen. Betroffene Mitglieder sind vorgängig schriftlich über die Gründe zu informieren.

IV. Organisation

- Artikel 5 Die Organe der NGD sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.
- Artikel 6 Der Vorstand und die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

V. Mitgliederversammlung

Artikel 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NGD. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst über statuarische Traktanden und über schriftlich eingereichte Anträge. Diese müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin / bei den Kopräsidenten eintreffen.

Artikel 8 Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht und Jahresprogramm.
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten / der Kopräsidenten und der Revisorinnen / Revisoren.
- Personelles: Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beschlussfassung über Ausschlüsse aus der Gesellschaft.
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastungserklärung.
- Festsetzung der Jahresbeiträge.
- Genehmigung des Budgets.
- Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.

VI. Vorstand

Artikel 10 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten / den Kopräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Artikel 11 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten / der Kopräsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 12 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Vertreten der Gesellschaft gegen aussen.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Für die Durchführung von Veranstaltungen kann er Ausschüsse bilden und Mitglieder beiziehen, die nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 13 Im Rahmen des Budgets kann der Vorstand finanziell frei disponieren. Für die Verpflichtungen haftet das Vermögen der Gesellschaft. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Kontrollstelle

Artikel 14 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisorinnen / Revisoren. Sie prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und berichten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit an der Mitgliederversammlung.

IX. Gesellschaftsvermögen

Artikel 15 Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft geht das Vermögen an die anderen Naturforschenden Gesellschaften Graubündens.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 16 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 16. November 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 6. März 1916 und deren Ergänzungen von 1917 und 1920 sowie die Statutenrevision vom 7. April 1998.

Davos 16. November 2017

Der Präsident



Hansruedi Müller

Der Aktuar

Wolfgang Finsterle